



Luxemburg, den 29. Juli 2022

## **PRESSEMITTEILUNG 04/2022**

### **Urteil in der Rechtssache E-5/21 *Anna Bryndís Einarsdóttir ./. isländisches Schatzamt***

#### **GRUNDLAGEN FÜR DIE BERECHNUNG VON MUTTERSCHAFTSLEISTUNGEN**

Mit Urteil vom heutigen Tage hat der Gerichtshof ein Ersuchen des Bezirksgerichts Reykjavík (*Héraðsdómur Reykjavíkur*) zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Folgenden: die Verordnung) beantwortet.

Der Fall vor dem Bezirksgericht Reykjavík betrifft eine Entscheidung der isländischen Mutterschafts-/Vaterschaftskasse, bei der Bestimmung der Höhe der Mutterschaftsleistung das in Dänemark erzielte Einkommen von Frau Einarsdóttir nicht zu berücksichtigen. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass nach isländischem Recht die Berechnung einer solchen Leistung nur auf dem Einkommen beruhen dürfe, das auf dem inländischen Arbeitsmarkt erzielt wurde.

Das vorliegende Gericht ersuchte um Ausführungen dazu, ob in anderen EWR-Staaten erzielte Einkünfte bei der Berechnung des Mutterschafts-/Vaterschaftsgeldes berücksichtigt werden müssten, insbesondere unter Bezugnahme auf die Art. 6 und 21 Abs. 3 der Verordnung.

Der Gerichtshof hielt zunächst fest, dass Art. 6 der Verordnung den Anspruch auf Leistungen betrifft und nicht bestimmt, wie Leistungen berechnet werden. Ausserdem ist die Berechnung der Geldleistungen gemäss Art. 21 Abs. 2 und 3 an das auf dem inländischen Arbeitsmarkt gezahlte Einkommen gebunden. Dementsprechend ist der zuständige Sozialleistungsträger nicht verpflichtet, die Höhe einer wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Leistung auf der Grundlage von Einkünften zu berechnen, die in einem anderen EWR-Staat erzielt wurden.

Der Gerichtshof stellte jedoch klar, dass Art. 21 der Verordnung im Lichte von Art. 29 des EWR-Abkommens (im Folgenden: EWRA) auszulegen ist, welches zur Folge hat, dass Wanderarbeitnehmer ihren Anspruch auf Sozialleistungen nicht deshalb verlieren oder der Betrag dieser Leistungen gekürzt werden darf, weil sie ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben. Daher stellte der Gerichtshof fest, dass die Nichtanrechnung von in anderen EWR-Staaten zurückgelegten Beschäftigungszeiten mit Art. 21 Abs. 2 und 3 unvereinbar ist. Der Gerichtshof schlussfolgerte, dass die Auslegung von Art. 21 Abs. 2 und 3 unter Berücksichtigung des in Art. 29 EWRA festgesetzten Ziels verlangt, dass die Höhe einer einem Wanderarbeitnehmer zu gewährenden Leistung - wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden - wie folgt zu berechnen ist: Für einen Arbeitnehmer, der während des im nationalen Recht festgelegten Bezugszeitraums nur Einkünfte in einem anderen EWR-Staat hatte, ist die Leistungshöhe unter Berücksichtigung der Einkünfte einer Person zu berechnen ist, die über vergleichbare Erfahrungen und Qualifikationen verfügt und in dem EWR-Staat, in dem die Leistung beantragt wird, in vergleichbarer Weise beschäftigt war.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.